



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/53

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/53)

1. Juli 2010

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Anbringung der Kennzeichen für erwärmte Stoffe, für umweltgefährdende Stoffe, für die Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und des Warnkennzeichens für Begasung

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Klarstellung der Pflichten bezüglich der Anbringung der Kennzeichen für erwärmte Stoffe, für umweltgefährdende Stoffe, für die Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen und des Warnkennzeichens für Begasung.

Einführung

 Der RID-Fachausschuss hatte beschlossen, in Abschnitt 3.4.12 einen zweiten Unterabsatz hinzuzufügen, in dem präzisiert wird, dass die "Verlader von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern die in den Abschnitten 3.4.13 bis 3.4.15 festgelegten Kennzeichnungsvorschriften beachten müssen". Die Gemeinsame Tagung wurde vom Sekretariat der OTIF mit Dokument OTIF/RID/RC/2008/5 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/5) (Punkt 18) über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses wurde dieser zusätzliche Unterabsatz bestätigt. Es wurde nämlich festgestellt, dass die Pflichten betreffend die Kennzeichnung von Wagen und Containern, die gefährliche Güter in begrenzten Mengen befördern, in Kapitel 1.4
 nicht berücksichtigt wurden.
- 3. Belgien stellt außerdem Folgendes fest:
 - Im RID ist die Pflicht zur Anbringung der Kennzeichen für erwärmte Stoffe und für umweltgefährdende Stoffe in den Pflichten des Verladers und Entladers nicht berücksichtigt. Der Wortlaut des ADR schließt dagegen diese Kennzeichen ein. Belgien ist jedoch der Ansicht, dass der im ADR verwendete Ausdruck "Gefahrenkennzeichnung" in Kapitel 1.2 klar definiert werden sollte und darüber hinaus das Kennzeichen für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen und das Warnkennzeichen für Begasung einschließen könnte.
 - Weder im RID noch im ADR ist die Pflicht zur Anbringung der Kennzeichen für erwärmte Stoffe und für umweltgefährdende Stoffe in den Pflichten des Befüllers festgelegt.
 - Die Pflicht zur Anbringung des Warnkennzeichens an Wagen/Fahrzeugen, Containern und Tanks, die einer Begasung unterzogen wurden, ist in Kapitel 1.4 nicht festgelegt.
 - Sofern der Begriff "Gefahrenkennzeichnung" definiert wird, kann dieser dann auch für den Absender und den Beförderer verwendet werden.
 - Eine Änderung des Absatzes 5.3.1.7.3 bezüglich der Kleincontainer sowie eine Angleichung des RID an das ADR würde es ermöglichen, die Bezettelung von Kleincontainern in die Begriffsbestimmung für "Gefahrenkennzeichnung" einzuschließen.

Antrag

Antrag 1: Begriffsbestimmung

1.2.1 Folgende Begriffsbestimmung für "Gefahrenkennzeichnung" aufnehmen:

"Gefahrenkennzeichnung: Dieser Begriff umfasst:

- das in Abschnitt 3.4.15 beschriebene Kennzeichen,
- die in Abschnitt 5.3.1 beschriebenen Großzettel (Placards),
- die in Abschnitt 5.3.2 beschriebene orangefarbene Kennzeichnung,
- das in Abschnitt 5.3.3 beschriebene Kennzeichen für erwärmte Stoffe,
- (nur RID:) die in Abschnitt 5.3.4 beschriebenen Rangierzettel,
- das in Abschnitt 5.3.6 beschriebene Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe.
- das in Abschnitt 5.5.2 beschriebene Warnkennzeichen für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU)."

Antrag 2: Änderung des Absatzes 5.3.1.7.3

(ADR:)

"5.3.1.7.3 Für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m³ und für Kleincontainer darf die Abmessung der Großzettel (Placards) auf eine Seitenlänge von 100 mm verringert werden."

(RID:)

"5.3.1.7.3 Für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 3 m³ und für Kleincontainer darf die Abmessung der Großzettel (Placards) auf eine Seitenlänge von 100 mm verringert werden."

(nur RID:)

5.2.2 Die Bem. streichen.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Im RID muss bei Streichung dieser Bem. zu Abschnitt 5.2.2 und bei Änderung des Absatzes 5.3.1.7.3 in Kapitel 5.3 an allen Stellen "Großcontainer" durch "Container" ersetzt werden. Da im RID Kleincontainer momentan wie Versandstücke behandelt werden, hätten diese beiden Änderungen weiterhin zur Folge, dass Kleincontainer zukünftig nicht nur auf einer Seite, sondern auf vier Seiten bezettelt werden müssten (siehe Unterabschnitt 5.3.1.2).

Antrag 3: Verlader

- **1.4.3.1** In der französischen Fassung des ADR vor der ersten Zeile nach der Überschrift "1.4.3.1.1" einfügen.
- 1.4.3.1.1 In Absatz d) das Kennzeichen für gefährliche Güter in begrenzten Mengen und das Warnkennzeichen für Begasung einschließen und die Texte des RID und des ADR wie folgt aneinander angleichen (im RID müssen die Wagen weiterhin erwähnt werden):

(ADR:)

"d) hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in einen Container die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnung zu beachten;"

(RID:)

"d) "hat nach dem Verladen gefährlicher Güter in einen Wagen oder Großcontainer die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnung zu beachten;".

<u>Anmerkung des Sekretariats der OTIF:</u> In der Logik des Antrags müsste auch im Textvorschlag für das RID "Großcontainer" durch "Container" ersetzt werden.

Antrag 4: Entlader

1.4.3.7.1 In Absatz f) das Kennzeichen für gefährliche Güter in begrenzten Mengen und das Warnkennzeichen für Begasung einschließen und die Texte des RID und des ADR wie folgt aneinander angleichen (im RID müssen die Wagen weiterhin erwähnt werden):

(ADR:)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern **keine Gefahrenkennzeichnung** mehr sichtbar ist;"

(RID:)

"f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Wagen und Containern **keine Gefahrenkennzeichnung** mehr sichtbar ist;".

Antrag 5: Befüller

- **1.4.3.3** Der Absatz h) erhält folgenden Wortlaut:
 - "h) hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene **Gefahrenkennzeichnung** vorschriftsgemäß an den Tanks, <(RID:) Wagen, Groß- und Kleincontainern> / <(ADR:) Fahrzeugen und an den Groß- und Kleincontainern für die Beförderung in loser Schüttung> angebracht ist;".

Antrag 6: Absender

- **1.4.2.1.1** Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:
 - "e) dafür zu sorgen, dass auch an ungereinigten und nicht entgasten leeren Tanks (Kesselwagen/Tankfahrzeuge, Wagen mit abnehmbaren Tanks/Aufsetztanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, ortsbewegliche Tanks, Tankcontainer oder MEGC) oder ungereinigten leeren Wagen/Fahrzeugen, Großcontainern und Kleincontainern für Güter in loser Schüttung die vorgeschriebene Gefahrenkennzeichnung angebracht ist und dass ungereinigte leere Tanks ebenso verschlossen und undurchlässig sind wie in gefülltem Zustand."

Antrag 7: Beförderer

- **1.4.2.2.1** Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:
 - "f) sich zu vergewissern, dass die für die Wagen/Fahrzeuge vorgeschriebene **Gefahrenkennzeichnung** angebracht ist;

Begründung

Seit der Einführung des Kapitels 1.4 wurden neue Kennzeichen eingeführt, ohne dabei in Kapitel 1.4 die notwendigen Folgeänderungen vorzunehmen.

4